

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 976
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/2638

Unschuldig im Knast - Justizirrtümer in Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz und für Digitalisierung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Trotz funktionierendem Rechtsstaat kommt es auch in der Bundesrepublik von Zeit zu Zeit zu sog. Fehlurteilen bzw. Justizirrtümern. Eigentlich Unschuldige werden verurteilt und inhaftiert, oft zu mehrjährigen Haftstrafen. Bundesweit bekannt ist bspw. der Fall Manfred Genditzki, der im Jahr 2012 zu Unrecht vom LG München II zu lebenslanger Haft verurteilt, im Jahr 2023 nach einem erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren aus erwiesener Unschuld freigesprochen wurde. Aber auch im Land Brandenburg gab und gibt es solche Fälle. Prominent ist der Fall von Holger Hellblau, der in einem „Indizienprozess“ im Jahr 2006 vor dem LG Neuruppin zu lebenslanger Haft verurteilt, im Jahr 2010 aber im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens vor dem LG Cottbus rkr. freigesprochen wurde.

Die Gründe für die Entstehung von sog. Fehlurteilen sind vielfältig, neben Fehlern im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung führen auch fehlerhafte Gesamtwürdigungen von vorliegenden Beweisen zu sog. Fehlurteilen. Für die Betroffenen sind die Folgen dramatisch, der jahrelange, ungerechtfertigte Freiheitsentzug ist durch Geld nicht aufzuwiegen. Die öffentliche Diskreditierung und der faktische gesellschaftliche Tod halten oftmals auch nach erfolgtem Freispruch an.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Entschädigungszahlungen für zu Unrecht verbüßte Haftstrafen leistete das Land Brandenburg in den Jahren 2019 bis 2025 (bitte sortiert nach Einzelbetrag pro Person, Kurzsachverhalt, Art der Haft [Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe, psychiatrische Unterbringung, ...] und von welchem Gericht die Haftunterbringung vorher jeweils angeordnet wurde)?

Zu Frage 1: Die Fragestellung wird im Zusammenhang mit den Vorbemerkungen des Fragestellers dahingehend verstanden, dass sie sich auf Entschädigungszahlungen in denjenigen Strafverfahren bezieht, in denen Verurteilte aufgrund eines zunächst rechtskräftigen Sachurteils im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen wurden und bereits Freiheitsentzug erlitten haben. Diese Daten werden statistisch nicht erfasst.

2. Wie viele Wiederaufnahmeanträge i.S.d. § 359 ff. StPO wurden vor den Gerichten im Land Brandenburg in den Jahren 2019 bis 2025 jeweils gestellt? Wie hoch war der Anteil an Wiederaufnahmeanträgen zuungunsten des Verurteilten?

Zu Frage 2: Die Anzahl der Wiederaufnahmeanträge im erfragten Zeitraum sowie der Anteil der zuungunsten des Beschuldigten gestellten Anträge sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

| Jahr | Anzahl der Anträge | Davon zuungunsten des Beschuldigten |
|------|--------------------|-------------------------------------|
| 2019 | 66 | 31 |
| 2020 | 45 | 14 |
| 2021 | 35 | 13 |
| 2022 | 26 | 6 |
| 2023 | 32 | 9 |
| 2024 | 36 | 13 |
| 2025 | 23 | 2 |

3. Wie viele Wiederaufnahmeverfahren hatten vor den Gerichten im Land Brandenburg in den Jahren 2019 bis 2025 Erfolg und führten zu einer erneuten Hauptverhandlung? In wie vielen Fällen führte die erneute Hauptverhandlung zu einem Freispruch?

Zu Frage 3: Die Daten werden statistisch nicht erfasst.

4. Wie ist das Verhältnis von Wiederaufnahmeanträgen zu rechtskräftigen Urteilen im Land Brandenburg?

Zu Frage 4: Das Verhältnis von Wiederaufnahmeanträge zu rechtskräftigen Urteilen ist im Land Brandenburg sehr gering. Die einzelnen Werte sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

| Jahr | Anteil der Wiederaufnahmeanträge |
|------|----------------------------------|
| 2019 | 0,98 % |
| 2020 | 1,27 % |
| 2021 | 1,51 % |
| 2022 | 1,98 % |

| | |
|------|--------|
| 2023 | 1,60 % |
| 2024 | 1,35 % |
| 2025 | 1,98 % |

5. Wie lang ist die durchschnittliche Verfahrensdauer von Wiederaufnahmeverfahren im Land Brandenburg in den Jahren 2019 bis 2025 jeweils gewesen?

Zu Frage 5: Die Daten werden statistisch nicht erfasst.

6. Wie bewertet die Landesregierung die aktuellen Verfahrensregelungen für Wiederaufnahmeverfahren, insbesondere im Hinblick auf rechtliche und tatsächliche Hürden? Sieht die Landesregierung Reformbedarf?

Zu Frage 6: Zur Beseitigung von Fehlentscheidungen lassen die §§ 359 ff. Strafprozessordnung in engen Grenzen die Durchbrechung der Rechtskraft von Strafurteilen zu. Diese Vorschriften lösen damit den Konflikt zwischen den Grundsätzen der materiellen Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit, die sich beide gleichermaßen aus dem Rechtsstaatsprinzip ableiten. Die Landesregierung sieht derzeit keinen Reformbedarf, da die aktuellen Regelungen einen angemessenen Ausgleich beider Ziele gewährleisten.

7. Werden Betroffenen von sog. Fehlurteilen im Land Brandenburg neben Entschädigungszahlungen noch weitere Unterstützungen angeboten, wie z. B. eine psychologische oder soziale Betreuung?

Zu Frage 7: Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

8. An welchen Stellen sieht die Landesregierung Verbesserungsbedarf, um sog. Fehlurteile zu vermeiden?

Zu Frage 8: Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

9. Existieren im Land Brandenburg Kooperationen mit Forschungseinrichtungen oder gemeinnützigen Projekten zu sog. Fehlurteilen? Wenn ja, welche, mit welcher Ausrichtung, Laufzeit und wie geplanter Implementierung der Ergebnisse?

Zu Frage 9: Kooperationen der in der Fragestellung genannten Art existieren nicht.

10. Haben bekannte Justizirrtümer in der Vergangenheit zu strukturellen Änderungen oder in behördlichen Verfahren oder Abläufen im Land Brandenburg geführt?

Zu Frage 10: Entsprechende konkrete Maßnahmen sind der Landesregierung nicht bekannt. Grundsätzlich werden im Geschäftsbereich des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg Fehler in der Fallbearbeitung allerdings eingehend erörtert und führen gegebenenfalls zu personellen Konsequenzen.